

BGer 1B_91/2023 vom 26. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_91_2023

FR: TF 1B_91/2023 du 26 mai 2023

IT: TF 1B_91/2023 del 26 maggio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft die innerkantonale Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Art. 92 Abs. 1 BGG) und kann später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 Abs. 2 BGG ; vgl. 1B_201/2019 vom 12. September 2019 E. 1.1 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde befugt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beantragt, es seien die Akten der Vorinstanz (SK2 22 25) samt erstinstanzlichen Akten sowie die im vorinstanzlichen und im vorliegenden Beschwerdeverfahren angerufenen Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft Graubünden in den Verfahren VV.2018.1648/JH sowie VV.2014.3475/BU beizuziehen. Da sich sämtliche relevanten Aktenstücke in den dem Bundesgericht von der Vorinstanz eingereichten Akten befinden, kann jedoch vom Beizug weiterer Akten abgesehen werden.

E. 2

Umstritten ist einzig die innerkantonale örtliche Zuständigkeit. Nicht bestritten ist demgegenüber die interkantonale örtliche Zuständigkeit, namentlich die Zuständigkeit der Strafbehörden des Kantons Graubünden.

Das Regionalgericht Plessur ist auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Graubünden infolge örtlicher Unzuständigkeit nicht eingetreten. Dieses Nichteintreten hat das Kantonsgericht mit der Begründung geschützt, dass die vom Beschwerdeführer angezeigten Tätigkeitsdelikte des Beschwerdegegners (Widerhandlungen gegen das UWG) in U._____ begangen worden seien. Der Gerichtsstand richte sich gemäss Art. 31 ff. StPO nach dem Begehungs- bzw. Handlungsort. Folglich sei das Regionalgericht Maloja örtlich zuständig.

E. 3.1

Das angerufene Gericht hat gestützt auf Art. 329 Abs. 1 lit. b StPO die örtliche Zuständigkeit als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Sowohl für die Bestimmung des interkantonale als auch des innerkantonale örtlich zuständigen Gerichts sind die Art. 31 ff. StPO anwendbar (STEPHAN SCHLEGEL, in: Kommentar zur Schweizerischen StPO, 3. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 31 StPO ; URS BARTETZKO, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 31 StPO). Nach Art. 31 Abs. 1 StPO sind für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat primär die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Wenn das mit der Anklage bestimmte Gericht innerkantonale an seiner örtlichen Zuständigkeit zweifelt, da ein örtlicher Anknüpfungspunkt fehlt, so weist es die Anklage zur Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück (siehe

ERICH KUHN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 40 StPO).

E. 3.2

Das Kantonsgebiet Graubünden ist gemäss Art. 68 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV/GR; BR 110.100) in elf Regionen eingeteilt. Diese bilden nach Art. 71 Abs. 3 KV/GR die Gerichtssprengel für die Regionalgerichte. U._____ bildet dabei Teil des Gerichtssprengels Maloja, während Chur Teil des Gerichtssprengels Plessur ist.

E. 3.3

Die Vorinstanz erwog, der Gerichtsstand richte sich nach Art. 31 ff. StPO , gemäss Art. 31 StPO primär nach dem Begehungsort. Die angeblich strafbaren Handlungen seien in U._____ begangen worden, weshalb das Regionalgericht Maloja zuständig sei. Dies bestreitet der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht. Er ist aber der Auffassung, durch die in Chur geführte Strafuntersuchung sei der Gerichtsstand auf den Gerichtssprengel Plessur fixiert worden. Er habe in seinen Strafanzeigen auf die engen und kleinräumigen Verhältnisse im Engadin sowie die Publizität hingewiesen. Damit habe er triftige Gründe im Sinne von Art. 40 Abs. 3 StPO vorgebracht, weshalb die Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft Chur zu führen sei, was auch geschehen sei. Die Vorinstanzen sprächen der Staatsanwaltschaft nun zu Unrecht die Kompetenz ab, aus triftigen Gründen auf begründeten Parteiantrag hin einen vom Begehungsort abweichenden örtlichen Gerichtsstand für das gesamte Verfahren zu bestimmen. Es bestünden keine Gründe, von diesem Gerichtsstand abzuweichen. Folglich sei das Regionalgericht Plessur zuständig.

E. 3.4

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie die Vorinstanz erwog, richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit auch innerkantonal nach Art. 31 ff. StPO . Die interne, administrativ bedingte Zuweisung eines Falles an eine Zweigstelle oder einen Amtssitz begründet keinen Gerichtsstand in der entsprechenden Region. Wo die Staatsanwaltschaft einen Fall untersucht, ist nicht massgebend. Der Hauptsitz der Staatsanwaltschaft Graubünden befindet sich in Chur (Art. 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes des Kantons Graubünden vom 16. Juni 2010 zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO/GR; BR 350.100]). Wie die Vorinstanz festhielt, können in Chur untersuchte Fälle indes nicht ausschliesslich am Regionalgericht Plessur zur Anklage kommen. Aufgrund des Umstands, dass die Strafuntersuchung in Chur geführt wurde, lässt sich mithin, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, nicht ableiten, es sei innerkantonal verbindlich ein Gerichtsstands festgelegt worden.

Daran ändert auch seine Behauptung nichts, dass sich die Staatsanwaltschaft gestützt auf triftige Gründe bewusst für eine Untersuchungsführung in Chur und dementsprechend eine Anklageerhebung vor dem Regionalgericht Plessur entschieden habe, da sowohl er als auch der ehemalige Anwalt des Beschwerdegegners, C._____, immer noch bekannte und stark mit der Engadiner Justiz vernetzte Persönlichkeiten seien. Wie sich aus der aktenkundigen Notiz der Staatsanwaltschaft vom 17. August 2021 betreffend örtliche Zuständigkeit ergibt, erachtet die Staatsanwaltschaft das Regionalgericht Plessur als örtlich zuständig, da der Beschwerdeführer seine Strafanzeige wegen falscher Anschuldigung bei der Staatsanwaltschaft in Chur eingereicht habe und es sich dabei um die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat handle. Wie die Vorinstanz jedoch zu Recht festhielt, ist eine solche Begründung des Gerichtsstands rechtlich nicht haltbar, da ansonsten durch die

Einreichung der Strafanzeige der Gerichtsstand frei bestimmt werden könnte. Entscheidend ist gemäss Art. 34 Abs. 1 StPO vielmehr der Ort, an welchem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Unabhängig davon steht aber fest, dass entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung nicht bewusst das Regionalgericht Plessur aufgrund der engen und kleinräumigen Verhältnisse im Engadin gewählt hat.

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich vorbringt, die Anfechtung eines Gerichtsstands habe unverzüglich zu erfolgen, weshalb der Einwand des Beschwerdegegners gegen die Zuständigkeit des Regionalgerichts Plessur verspätet sei, verkennt er zum einen, dass das Regionalgericht seine örtliche Zuständigkeit als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen hat. Zum anderen wurde, wie bereits erwähnt, innerkantonale bisher noch gar kein Gerichtsstand begründet, und der Beschwerdegegner konnte sich bereits aus diesem Grund nicht auf den Gerichtsstand Chur bzw. Plessur einlassen.

Da entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers durch die Zuweisung der Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft Chur bisher kein Gerichtsstand festgelegt wurde, liegt durch die örtliche Unzuständigkeitserklärung des Regionalgerichts Plessur sodann auch kein Fall von Art. 42 Abs. 3 StPO vor, wonach ein nach Art. 38-41 StPO festgelegter Gerichtsstand nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert werden kann.

E. 3.5

Demnach steht fest, dass durch die Fallführung der Staatsanwaltschaft Chur kein Gerichtsstand begründet wurde. Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Nichteintreten des Regionalgerichts Plessur infolge örtlicher Unzuständigkeit geschützt hat.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat dem obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner zudem eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.